



„Richtlinien über die Handhabung und Archivierung von Original-Verträgen der Medizinischen Universität Graz“

§ 1 Gesetzlicher Auftrag

1. Gemäß § 15 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. hat das Rektorat jeder Universität die Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten.
2. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, einen Vertragskataster über die von der Medizinischen Universität Graz abgeschlossenen Verträge jeglicher Art im Original („Original-Verträge“) zu erstellen und mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln. In allfälligen Streitfällen mit Dritten sind diese nach den jeweils geltenden Verfahrensvorschriften den zuständigen Gerichten und Behörden vorzulegen. Die Einrichtung und Wartung dieses Vertragskatasters ist Gegenstand dieser Richtlinien.
3. Die Regelungen darüber, welche Organe oder Leitungen welche Art von Verträgen abschließen darf, unterliegt den gesetzlichen Vorgaben des UG 2002 i.d.g.F., den allgemeinen Richtlinien über die Bevollmächtigungen von Universitätsangehörigen gemäß § 28 UG i.d.g.F. sowie den allgemeinen Weisungen der Universitätsleitung und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

§ 2 Definition und Abschluss von Original-Verträgen

1. Als Original-Verträge gelten alle zwei- oder mehrseitigen Verträge sowie einseitige rechtsverbindliche Erklärungen der Medizinischen Universität Graz, die schriftlich niedergelegt sind und Rechtswirkungen für die Medizinische Universität Graz entfalten oder entfalten könnten.
2. Bei Abschluss von Original-Verträgen im Sinne des § 2 Abs 1 dieser Richtlinien ist in aller Regel das der Medizinischen Universität Graz zustehende eine Original für den Vertragskataster der Medizinischen Universität Graz vorzusehen und abzulegen.
3. In Projekten gemäß § 27 UG 2002 i.d.g.F. können nach Möglichkeit und auf Wunsch der betroffenen Organisationseinheit für die Medizinische Universität Graz zwei Originalfassungen vorgesehen werden (eine für die Organisationseinheit und eine für den Vertragskataster), soweit hierfür keine zusätzlichen Kosten (etwa Kosten für Beglaubigungen) anfallen.
4. Soweit bei Verträgen, in denen wegen der Anzahl von mitbeteiligten Parteien allgemein vorgesehen ist, dass nicht alle mitbeteiligten Parteien je ein Original erhalten (etwa in Konsortialverträgen in großen Forschungsprojekten), muss nicht zwingend ein Original-Vertrag zur Aufbewahrung in der Medizinischen Universität Graz erstellt werden. In diesem Falle ist eine Kopie vom Original mit allen Unterschriften an das Vertragskataster zu erstellen und dort mit dem Vermerk „(Einziges) Original befindet sich“ zu versehen.

5. Projektverträge nach § 26 UG 2002 i.d.g.F. sind nur dann in das Vertragskataster aufzunehmen, wenn dies die jeweilige Projektleitung ausdrücklich wünscht.
6. „Alt“-Original-Verträge, also Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie namens der ehemals teilrechtsfähigen Organisationseinheiten der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz oder der Medizinischen Universität Graz abgeschlossen wurden und heute für die Medizinische Universität Graz noch Rechtswirkungen entfalten, unterliegen gleichfalls den Regelungen dieser Richtlinie.

§ 3 Behandlung von Original-Verträgen

1. Original-Verträge sind nach allseitiger Unterzeichnung an den Vertragskataster als zuständige Stelle zu übersenden. Verantwortlich hierfür ist jene/jener, die/der für die Vertragsunterzeichnung zuständig war, somit in aller Regel ein Mitglied des Rektorates bzw. die Leitung einer Organisations- oder Subeinheit.
2. Diese Original-Verträge sind vom Vertragskataster bei Erhalt wie folgt zu behandeln:
 - Empfangsbestätigung an die einsendende Stelle;
 - Scannen der Dokumente auf CD-Rom oder gleichwertige Datenträger;
 - Ablage der Papierfassungen in einer feuerfesten Einrichtung;
 - Ablage der CD-Roms oder gleichwertigen Datenträger ebenfalls in feuerfesten Einrichtungen.

Die Original-Verträge sind nach Möglichkeit auch schrittweise in einer Datenbank zu erfassen.

3. Kopien der Original-Verträge sind den zuständigen Stellen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Original-Verträge selbst sind nur in gerichtlichen oder behördlichen Streitfällen zu verwenden.

§ 4 Vertragskataster

1. Der Vertragskataster wird in der Abteilung Recht eingerichtet (A-RE).
2. Die A-RE kann die Verantwortung über folgende Original-Verträge an andere Abteilungen delegieren:
 - Allgemeine Bestellungen im Wert bis € 700.000 pro Bestellung an den Bereich Technik, Abteilung Zentraler Einkauf (A-ZEK);
 - Personalverträge aller Art an die Abteilung Personal (A-PE).
3. Bei erfolgter Delegation fällt die Verantwortlichkeit an die zuständigen Bereiche/Abteilungen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinische Universität Graz in Kraft.
2. „Alt“-Original-Verträge sind unverzüglich, spätestens aber bis 31.12.2005 von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten an den Vertragskataster einzusenden. Der Vertragskataster ist daraufhin bis 31.12.2006 in einer den Regelungen dieser Richtlinie entsprechenden Form einzurichten.